

**Spezieller Teil der Geschäftsbedingungen für Online-Verzeichnisse  
der Rudolf Röser Verlag und Informationsdienste AG  
für die Verwendung gegenüber Geschäftskunden (Auftraggeber)**

**1. Bezeichnungen**

1.1 Verzeichnisse: Alle Online-Auskunftsmedien jeglicher Art.

1.2 Der Begriff der „Veröffentlichung“ bezeichnet die Werbung in einem Online-Verzeichnis.

**2. Geltung dieser Geschäftsbedingungen**

2.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu dem Allgemeinen Teil der Geschäftsbedingungen der Rudolf Röser Verlag und Informationsdienste AG für alle Online-Verzeichnisse, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Bedingungen etwas anderes ergibt.

2.2 Maßgeblich für das Vertragsverhältnis sind die AGB zum Stand des Vertragsschlusses. Dieser ist auf dem Auftragsschein vermerkt. Im Internet sind jeweils nur die Online-AGB zum aktuellen Stand abrufbar. Ältere Versionen können vom Auftraggeber jederzeit kostenfrei unter [agb@roeser-online.de](mailto:agb@roeser-online.de) auch in gedruckter Variante angefordert werden.

**3. Leistungserbringung**

3.1 Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die grafische Gestaltung der Werbung im Online-Bereich von einer Fremdfirma vorgenommen wird. Es ist daher möglich, dass die Werbemöglichkeit während der Vertragsdauer verändert wird oder entfällt. Entfällt diese, ist Röser nicht länger zur Leistung verpflichtet. Der Auftraggeber kann eine im Verhältnis zur bereits erbrachten Leistung stehende, anteilige Rückerstattung der von ihm geleisteten Zahlung verlangen. Dies gilt auch, wenn die Werbemöglichkeit in einer dem Auftraggeber unzumutbaren Weise verändert wird.

3.2 Dies gilt ergänzend zu den Ausführungen unter Punkt 3 des Allgemeinen Teils der Geschäftsbedingungen.

**4. Ersetzung des Standardeintrages**

Der Trefferlisteneintrag tritt an die Stelle des in der Online-Version enthaltenen Standardeintrags oder Selbsteintrags des Telekommunikationsteilnehmers mit gleichem Suchwort und gleicher Rufnummer, wenn das Suchwort und mindestens eine Telefonnummer im bestellten Trefferlisteneintrag übereinstimmen. Eine Übernahme des Trefferlisteneintrags in die Print-Version findet nicht statt.